

6027/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde vom 20. Mai 1999, Nr. 6328/J, betreffend Überstunden, Teilzeitarbeit und Arbeitszeitverkürzung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Anzahl der einzeln angeordneten Überstunden im Bundesministerium für Land— und Forstwirtschaft betrug

im März 1994: 4.200,68 und

im März 1999: 3.061,98.

Die Anzahl der Dienstnehmerinnen mit pauschalierten Überstunden betrug im März 1994 43 und im März 1999 21.

Zu den Fragen 2 und 3:

Grundsätzlich gibt es im Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft keine Teilzeitarbeitsplätze. Es gibt nur Dienstnehmer/innen mit Teilzeitbeschäftigung. Die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten betrug

im März 1994: 33 Frauen, 1 Mann und

im März 1999: 60 Frauen, 9 Männer.

Die Anzahl der von Frauen geleisteten Überstunden betrug

im März 1994: 1.368,55 einzeln angeordnete Überstunden;
10 Frauen mit pauschalierten Überstunden.

im März 1999: 782 einzeln angeordnete Überstunden;
4 Frauen mit pauschalierten Überstunden.

Die Anzahl der von Männern geleisteten Überstunden betrug

im März 1994: 2.832,13 einzeln angeordnete Überstunden;
33 Männer mit pauschalierten Überstunden.

im März 1999: 2.279,98 einzeln angeordnete Überstunden;
17 Männer mit pauschalierten Überstunden.

Zu Frage 4:

Die einzeln angeordneten Überstunden sind folgenden Verwendungs - und Entlohnungsgruppen zuzuordnen:

	<u>Frauen:</u>		<u>Männer:</u>	
	<u>März 1994</u>	<u>März 1999</u>	<u>März 1994</u>	<u>März 1999</u>
Verw. Gr. A 1		122,5		291,5
A 2		39		573,48
A 3		130,5		401,5
A 5				77,5
A 211	211	146	859,08	553
B	229,5		893,95	27
C	207,75		265,25	
D			7,5	
P 2			144,5	
P 3			358,1	133,5
Entl. Gr. a	128	152	87	115
b	285	41	50	20
c	217,3	144		10
d	80	7	65,75	10
p 3			101	67,5

Die pauschaliert angeordneten Überstunden sind folgenden Verwendungs- und Entlohnungsgruppen zuzuordnen:

	<u>Anzahl der Frauen:</u>		<u>Anzahl der Männer:</u>	
	<u>März 1994</u>	<u>März 1999</u>	<u>März 1994</u>	<u>März 1999</u>
Verw.Gr. A 2		2		5
A 3		1		
A	1		15	8
B	3	1	12	4
C	2		1	
Entl. Gr. a	1		1	
c	1			
Sondervertrag gem. § 36 VBG	2		4	

Die teilzeitbeschäftigten Dienstnehmer/innen sind folgenden Verwendungs - und Entlohnungsgruppen zuzuordnen:

	<u>Frauen:</u>		<u>Männer:</u>	
	<u>März 1994</u>	<u>März 1999</u>	<u>März 1994</u>	<u>März 1999</u>
Verw. Gr. A 1		1		2
A 2		7		
A 3		6		
A	1	4		2
B	1			
C	3			
Entl. Gr. a		2	1	
b	2	2		4
c	12	20		
d	14	18		1

Zu Frage 5:

Die Anzahl der Überstunden wurde in den letzten Jahren bereits gezielt durch bundesweite Programme reduziert. Eine weitere Reduktion der Überstunden kann generell als nicht realisierbar angesehen werden. Überstunden fallen grundsätzlich nicht regelmäßig an, sondern sind von Belastungsspitzen abhängig. Würde man anstelle dieser Überstunden zusätzliches Personal einstellen, wäre dieses folglich fallweise nicht ausgelastet. Weiters entfallen die Überstunden auf Personal unterschiedlicher Besoldungs- und Verwendungsgruppen, unterschiedlicher Fachbereiche und unterschiedlicher organisatorischer Zuordnungen, sodass zusätzliches Personal (mit einem vertretbarem Beschäftigungsausmaß) als Alternative praktisch nicht in Frage kommt.

Zu Frage 6:

Zum Stichtag 20. Mai 1999 war keine Planstelle nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 ausgeschrieben.

Zu den Fragen 7 und 8:

Nein, da es im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine Teilzeitarbeitsplätze gibt. Bei den in der Beantwortung zu Frage 2 angeführten Beschäftigten wurde die Wochendienstzeit auf Antrag herabgesetzt bzw. handelt es sich hierbei um Ersatzkräfte für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen, die ohne Ausschreibung gemäß § 24 Ausschreibungsgesetz 1989 aufgenommen werden.

Eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten würde auch eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in Frage stellen. Individuelle Bedürfnisse und Arbeitszeitwünsche wären kaum mit den betrieblichen und organisatorischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Weiters würde der zusätzliche Bedarf an Räumlichkeiten sowie an technischer Ausstattung zu erheblichen Mehrkosten führen.

Zu Frage 9:

Die Auswirkung einer Arbeitszeitverkürzung von 12,5 % kann theoretisch in Beschäftigung umgerechnet werden. Eine derartige Berechnung wurde vor etwa einem Jahr durchgeführt. Unter Einrechnung des damit verbundenen Mehrbedarfes an interner Verwaltung hat sich ein zusätzlicher Personalaufwand von rund 10 % ergeben. Allerdings ist bei diesen Überlegungen deutlich geworden, dass durch die räumliche und qualitative Verteilung des Personals in erster Linie zusätzliche Überstunden notwendig wären und keineswegs die erwarteten Auswirkungen auf die Beschäftigung erreicht werden könnten - schließt man die geringfügige Beschäftigung von Dienstnehmern in großem Umfang aus.

Einem Beschäftigungseffekt durch Arbeitszeitverkürzung stehen jedoch auch dieselben praktischen Hemmnisse entgegen wie der Einstellung von zusätzlichem Personal zum Abbau von Überstunden. Um eine neue Halbtagskraft einstellen zu können, müssten beispielsweise innerhalb einer Organisationseinheit vier Vollbeschäftigte mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben tätig sein ($4 \times 12,5 \% = 50 \%$). Die Aufgaben der in der Anfrage angesprochenen Verwaltungsbereiche (Ministerien) sind aber nicht so homogen, als dass diese theoretischen Überlegungen sinnvoller Weise in die Praxis umgesetzt werden könnten.

Zu Frage 10:

Eine Arbeitszeitverkürzung von 12,5 % bei vollem Lohnausgleich würde den Personal - und Arbeitsplatzaufwand um 20 % anheben. Eine derartige Vorgangsweise würde daher - abgesehen von den bereits angeführten Bedenken - auch den eingeschlagenen Weg der Budgetkonsolidierung zunichte machen.